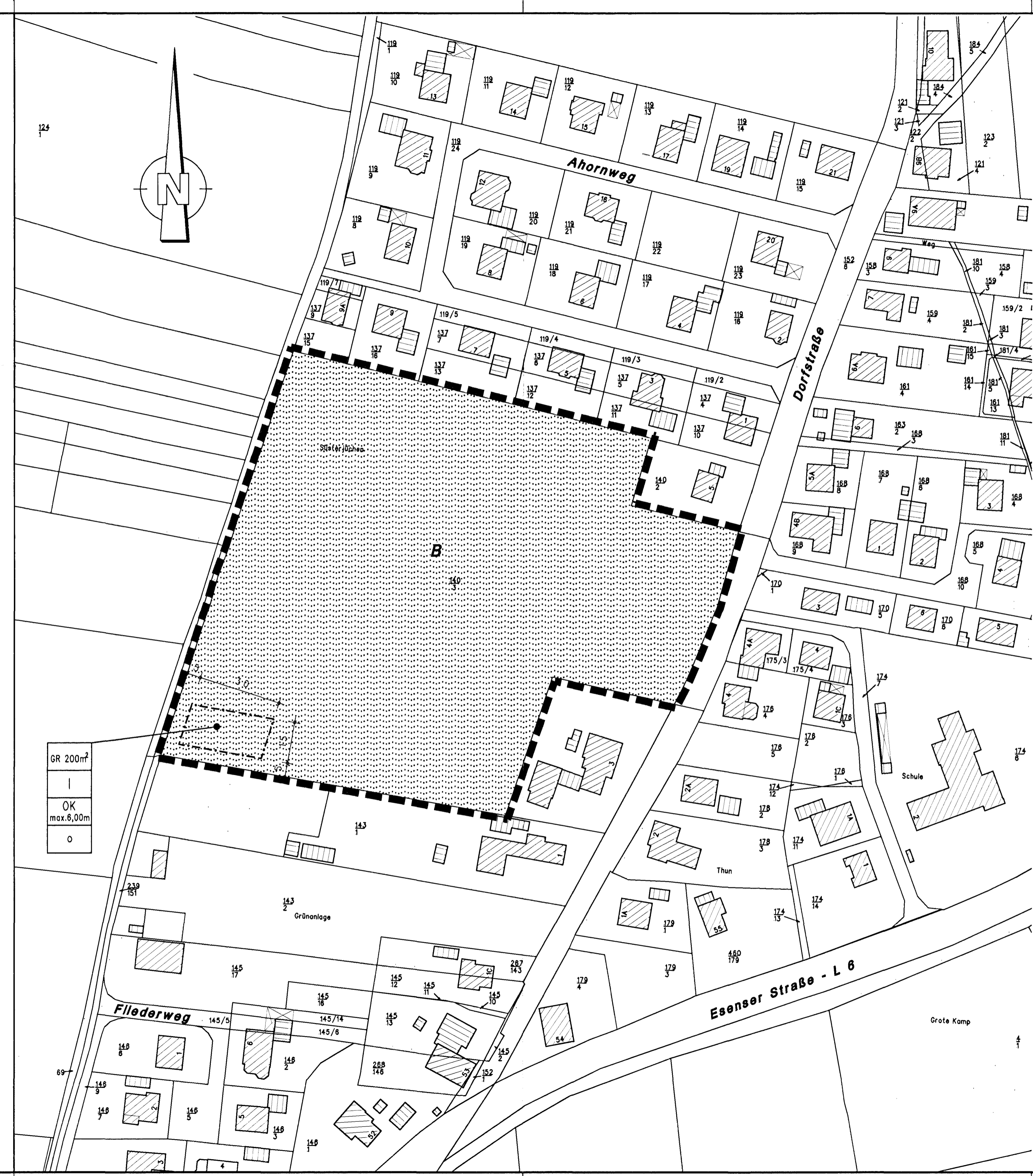
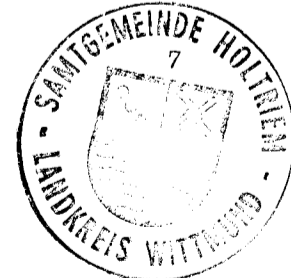


Präambel und Ausfertigung	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Utlarp den Bebauungsplan Nr. 5 „Boßelsportanlage“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.	
Utlarp, 12.10.2010	gez. Bents Bürgermeisterin (Siegel)
Verfahrensvermerke:	
Aufstellungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Utlarp hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Boßelsportanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht.	
Utlarp, 12.10.2010	gez. Bents Bürgermeisterin
Öffentliche Auslegung	
Der Rat der Gemeinde Utlarp hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Boßelsportanlage“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Boßelsportanlage“ und der Begründung haben vom 21.06.2010 bis 21.07.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	
Utlarp, 12.10.2010	gez. Bents Bürgermeisterin
Satzungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Utlarp hat in seiner Sitzung am 02.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 5 „Boßelsportanlage“ gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.	
Utlarp, 12.10.2010	gez. Bents Bürgermeisterin
Inkrafttreten	
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Boßelsportanlage“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.10.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Boßelsportanlage“ ist am 29.10.2010 rechtsverbindlich geworden.	
Utlarp, 08.11.2010	gez. Bents Bürgermeisterin
Verletzung von Vorschriften über die Planaufstellung	
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Boßelsportanlage“ ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie ein Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.	
Utlarp, _____	Bürgermeisterin

Hiermit beglaube ich, dass diese Kopie des Bebauungsplanes Nr. 5 „Boßelsportanlage“ der Gemeinde Utlarp in Text und Zeichnung mit der Urschrift übereinstimmt.
Westerholt, 21.03.2011

Samtgemeinde Holtfriem
Der Samtgemeindebürgermeister
im Auftrage

Kunze
(Hand)



GR 200m²
I
OK
max. 6,00m
o

Textliche Festsetzungen

- Öffentliche Grünfläche - Boßelsportanlage**
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Boßelsportanlage sind zulässig:
- Stellplätze und zweckgebundene Anlagen sowie
- innerhalb der durch die Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen ein Gebäude mit Abstellraum, Meldebüro und Unterstellplätzen einschließlich Umkleieräumen und Sanitäranlagen entsprechend den Maßen der baulichen Nutzung der Nutzungsschablone

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche - Boßelsportanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nicht zulässig:
- Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO, die Gebäude sind und einen Bruttorauminhalt von mehr als 15 m³ haben.

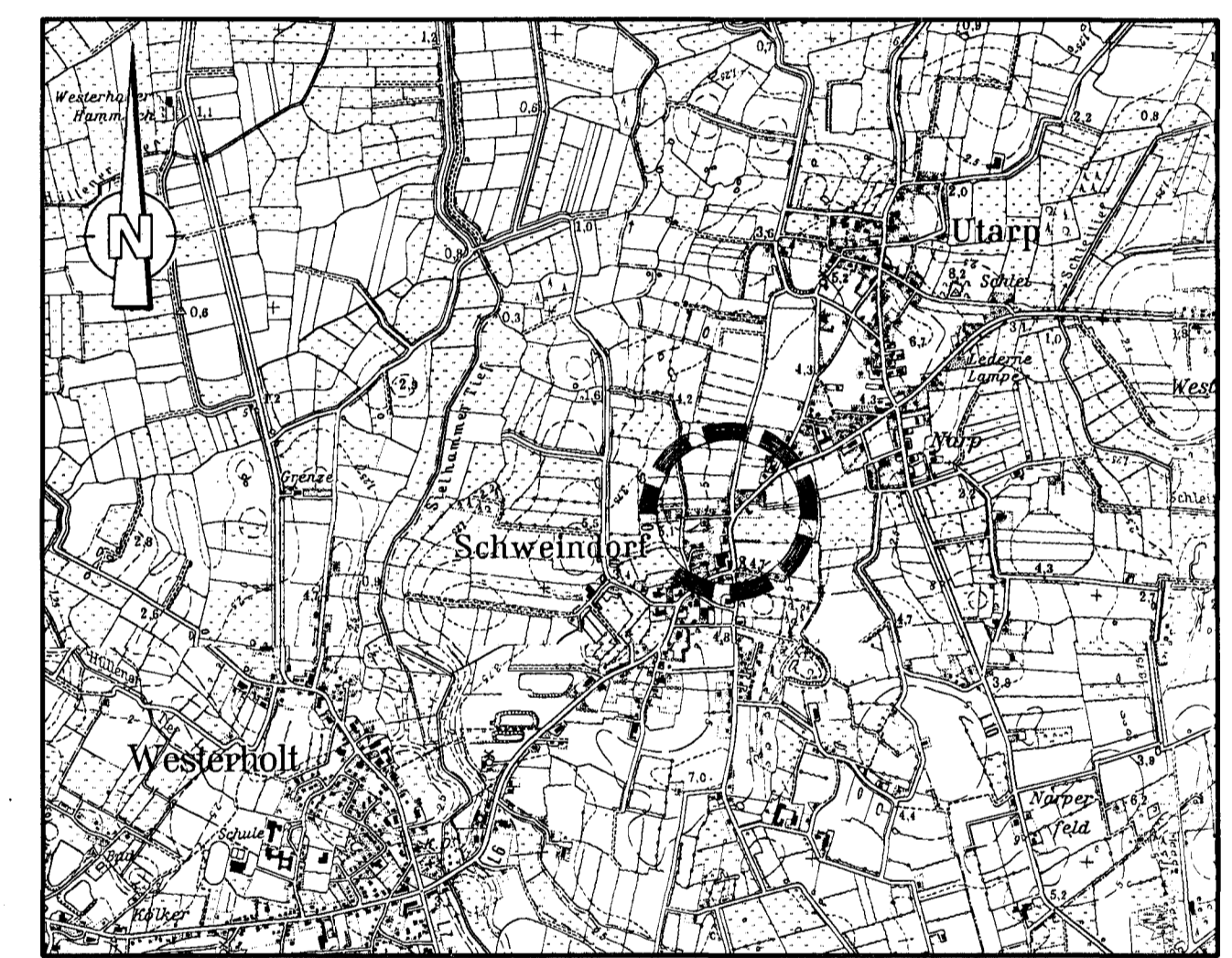
Hinweise

- Rechtliche Grundlagen:**
Als gesetzliche Grundlagen in der Zeit der geltenden Fassung gelten für diesen Bebauungsplan:
- BauGB vom 23.09.2004
- BauNVO vom 23.01.1990
- PlanZVO vom 18.12.1990
- Bodenfunde**
Bei Erdarbeiten können archaische Funde zutage kommen. Das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohle- ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, auch geringe Spuren solcher Funde. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Unteren Denkmalschutzbehörden, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.
- Altablagerungen und Altstandorte**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Planzeichenerklärung :

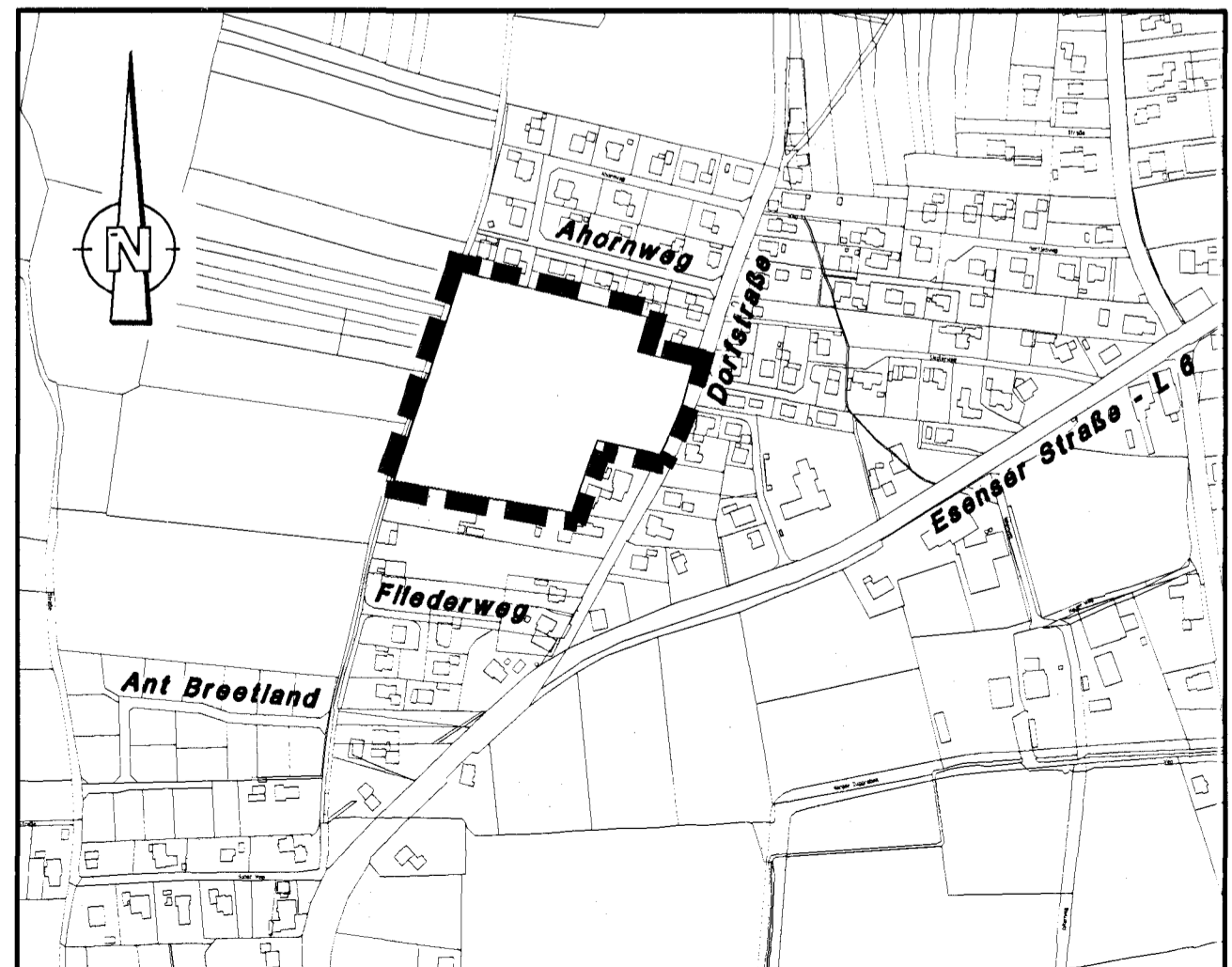
GR 200m ²	Maß der baulichen Nutzung
I	Grundfläche
OK	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
6,00m	Höhe baulicher Anlagen - Oberkante - in m über Gelände als Höchstmaß
o	Bauweise und Baugrenzen
o	offene Bauweise
-----	Baugrenze
-----	Grünflächen
	Öffentliche Grünfläche Boßelsportanlage
	Zweckbestimmung: Boßelsportanlage
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 "Boßelsportanlage"

Übersichtskarte Maßstab 1 : 25.000



Lage des Bebauungsplanes Nr. 5 "Boßelsportanlage"

Übersichtskarte Maßstab 1 : 5.000



Lage des Bebauungsplanes Nr. 5 "Boßelsportanlage"

Bauherr	Gemeinde Utlarp Landkreis Wittmund	Anlage	
Bearbeiter	Ku/Bün	Blatt:	
Entwurf	Bebauungsplan Nr. 5 "Boßelsportanlage"	Pfad:	P:\10.002.006/ CAODY/BPL/
Entwurfsteil	Urschrift Abschrift	Dateiname:	ABSCHR.PIC
		Maßstab:	1 : 1000
	Ingenieure Dr. Schlichting - Dr. Ermel GmbH	Aufgestellt:	Aurich, 29.04.2010/ 02.09.2010
		gez. Dr. Schlichting	
26605 Aurich 27568 Bremerhaven	Tjückkampstraße 12 Grabenstraße 31	Ruf 04941/793-0 Ruf 0471/94427-0	Fax 04941/793-66 Fax 0471/94427-27
		Maßstab:	10.002.006 Größe: 0,41 m ²